



Ausfertigung



Landgericht Dresden

Strafabteilung

Aktenzeichen: 6 II StVK 719/14

BESCHLUSS

In dem Strafvollstreckungsverfahren gegen

Tommy [REDACTED]

geboren am [REDACTED] [REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, derzeit in d. Justizvollzugsanstalt Dresden, Hammerweg 30, 01127 Dresden

- Antragsteller -

gegen

Justizvollzugsanstalt Dresden
vertreten durch den Anstaltsleiter
Hammerweg 30, 01127 Dresden

- Antragsgegnerin -

betreff: unbegleitete Ausgänge für den 18. und 29. Juli 2014

ergeht am 22.07.2014

durch das Landgericht Dresden - Strafvollstreckungskammer -

nachfolgende Entscheidung:

1. Die ablehnenden Bescheide der Antragsgegnerin vom 14.07.2014 werden aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, dass die Ablehnung des Antrags eines unbegleiteten Ausganges des Antragstellers vom 18. Juli seitens der Antragsgegnerin rechtswidrig war.
3. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den Antragsteller den von ihm beantragten unbegleiteten Ausgang vom 29. Juli 2014 zu bewilligen.
4. Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Antragstellers fallen der Staatskasse zur Last.
5. Der Streitwert wird auf 200 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller wurde am 04. Februar 2010 festgenommen und der Justizvollzugsanstalt Dresden am 20. Dezember 2012 aus der Justizvollzugsanstalt Torgau zugeführt. Die Entlassung des Antragstellers steht zum 13. August 2014 an. Der Antragsteller hat seinen Lebensmittelpunkt [REDACTED]

Mit Antrag vom 10. Juli 2014, gerichtet an die Antragsgegnerin, begehrt der Antragsteller einen unbegleiteten Ausgang für den 18. Juli in der Zeit von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Aus dem Antragschreiben ist ersichtlich, dass dieser Ausgang der Wohnungs- und Arbeitssuche dienen soll, da der Antragsteller bislang noch ohne Wohnung ist. Der Ausgang vom 18. Juli soll den Antragsteller nach Dresden in die Wohnung von dortigen Verwandten führen, um den dortigen Computer, das Telefon und das Internet zur Wohnungssuche zu nutzen.

Ebenfalls mit Antrag vom 10. Juli 2014 begehrt der Antragsteller unbegleiteten Ausgang für den 29. Juli von 08.00 Uhr bis 20.15 Uhr. Dieser Ausgang soll, wie sich aus dem Antragschreiben des Antragstellers ergibt, nach Leipzig führen um dort Wohnungsbesichtigungs- und Vorstellungsgesprächstermine wahrnehmen zu können.

Beide Anträge wurden durch die Antragsgegnerin abgelehnt. In der Ablehnung heißt es, gem. dem aktuellen Vollzugsplan sind sie für unbegleitete Ausgänge derzeit nicht geeignet.

Mit Antrag vom 14. Juli 2014 stellt der Antragsteller Antrag auf gerichtliche Entscheidung (Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 109 Abs. 1 StVollzG in Verbindung mit Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gem. § 114 Abs. 2 S. 2 StVollzG). Der Antrag des Antragstellers richtet sich gegen die ablehnenden Bescheide der Antragsgegnerin. Der Antragsteller begehrt im einzelnen, die fehlerhaften Bescheide der Justizvollzugsanstalt Dresden, eröffnet am 14. Juli 2014, aufzuheben und die Justizvollzugsanstalt Dresden zur Gewährung der beantragten Ausgänge zu verpflichten.

Im aktuellen Vollzugsplan bzgl. des Antragstellers legte die Antragsgegnerin fest, dass der Antragsteller nur für begleitete Ausgänge geeignet sei. Dieser Punkt (Nr. 8 des Vollzugsplans) wurde durch Entscheidung der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Dresden in dem Verfahren mit dem Aktenzeichen 6 II StVK 256/14 aufgehoben.

Aus einem Bescheid der Antragsgegnerin vom 22.05.2014, ergangen auf den Antrag des Antragstellers auf Änderung des Vollzugsplanes bzgl. des aufgehobenen Punktes ist folgendes formuliert: Der Antrag auf Neuaufstellung wird abgelehnt. Aus hiesiger Sicht ist der Vollzugsplan nicht zu beanstanden. Soweit im Einzelfall und begründeten Fällen von der im Vollzugsplan Ziff. 8 aufgeführten Regelung bei Ausgängen abgewichen werden soll, kann dies beim Abteilungsleiter jederzeit beantragt werden.

Die Antragsgegnerin beantragt, den (vermeintlichen) Antrag auf einstweilige Anordnung schon als unzulässig zu verwerfen, weil keine Beschwerde vorliege. Hilfsweise beantragt die Antragsgegnerin, den Antrag als unbegründet zurückzuweisen. Es lägen die Voraussetzungen für eine einstweilige Anordnung nicht vor, da keine Gefahr bestehe, dass die Verwirklichung des Rechtes des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werde und ein höher zu bewertendes Interesse dem sofortigen Vollzug nicht entgegensteht. So würden dem Antragsteller

keine irreparablen Nachteile drohen. Desweiteren sei die Entscheidung der Antragsgegnerin rechtmäßig und verletze den Antragsteller nicht in seinen Rechten.

Desweiteren bestehe Mißbrauchsgefahr. Danach sei Maßstab der Beurteilung § 38 Abs. 2, Abs. 1 Nr. 2 SächsStVollzG. Es sei nur zu vertreten, dass der Antragsteller in engem Rahmen mit einer zuverlässigen Begleitperson Ausgang erhalte. Desweiteren verweist die Antragsgegnerin auf einen Bescheid vom 11.06.2014 im Hinblick auf beantragte unbegleitete Ausgänge. Danach sei der Antragsteller aus folgenden Gründen für unbegleitete Ausgänge nicht geeignet:

- "- Sozpäd. Risikoeinschätzung nach Sestfa: 3-4 (hohe Gefährlichkeit)
- Erneute Straftat im Vollzug, Körperverletzung, 2 Monate Freiheitsstrafe
- angeratene Behandlungsmaßnahmen in der JVA Dresden nicht wahrgenommen, Gewaltproblematik bleibt unbearbeitet
- "theoretisch" Standardfall PsychS (was im nicht vorgehalten werden kann, aber einen Hinweis auf die Gefahrenstufe zeigt)
- steht unter FA

Aus der Stellungnahme der Antragsgegnerin ist weiter zu ersehen, dass diese die Begehung von Straftaten durch den Antragsteller mit Körperschäden befürchtet. Desweiteren habe der Antragsteller nicht, wie dieser vorab beabsichtigt hatte, Kontakt zu Prof. Klemm von dem Verein ISONA e.V. aufgenommen. Desweiteren habe seitens des Antragstellers keine Straftauseinandersetzung stattgefunden.

Vor der jetzigen Inhaftierung verbüßte der Antragsteller eine Jugendstrafe. Er wurde 2007 aus seiner letzten Inhaftierung entlassen.

Bislang hat der Antragsteller 8 begleitete Ausgänge mit der Begleitperson Fr. Hartwig wahrgenommen, die allesamt beanstandungsfrei verliefen.

Bei dem Antragsteller liegt eine Suchtproblematik vor. Gespräche mit dem Psychologischen Dienst oder mit der Suchtberatung waren dem Antragsteller in der Justizvollzugsanstalt Dresden nicht nahegelegt worden. Während seiner gesamten Inhaftierung in der Justizvollzugsanstalt Dresden führte sich dieser beanstandungsfrei. Dort schloss er einen Kurs zum Betriebsinformatiker erfolgreich ab, ebenso den Kurs Qualifizierung und Eingliederung Gefangener.

Aus der Stellungnahme der Leitung der Justizvollzugsanstalt Dresden ist weiter zu ersehen, dass diese bei Lockerung gewalttätiger Gefangener eine Inanspruchnahme nach § 839 Abs. 1 BGB befürchtet.

II.

Die Anträge des Antragstellers sind zulässig und haben in der Sache Erfolg.

Dabei handelt es sich nicht, wie die Antragsgegnerin meint, um Eilanträge im Sinne des § 114 StVollzG. Es handelt sich zum einen um einen Anfechtungsantrag im Sinne des § 109 StVollzG und zum anderen um einen Verpflichtungs- bzw. Feststellungsantrag.

Anträge des Antragstellers sind auszulegen. Der Antrag auf Aufhebung der ablehnenden Bescheide der Antragsgegnerin ist nach § 109 StVollzG zu bewerten und als Anfechtungsantrag auszulegen. Der Antrag, die Antragsgegnerin zu verpflichten, die abgelehnten Ausgänge zu bewilligen, ist als Verpflichtungsantrag im Sinne des § 109 zu bewerten. Da in der Kürze der Zeit eine Entscheidung bzgl. des Ausgangs vom 18. Juli 2014 nicht möglich war, so ist das Begehren des Antragstellers dahingehend auszulegen, als dass dieser die Feststellung begehrt, dass der ablehnende Bescheid rechtswidrig gewesen war, § 115 Abs. 3 StVollzG. Die Anträge des Antragstellers sind von Erfolg beschieden.

Zum ersten ist bereits zu sehen, dass die jeweilige Begründung in den ablehnenden Bescheiden fehlerhaft ist. Wenn es hierin heißt, dass gem. des aktuellen Vollzugsplans der Antragsteller für unbegleitete Ausgänge derzeit nicht geeignet ist, so ist dies falsch. Durch Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Dresden in dem Verfahren mit dem Aktenzeichen 6 II StVK 256/14 wurde Nr. 8 des aktuellen Vollzugsplans, der die Lockerungseignung regelt, aufgehoben. Mithin ist Nr. 8 des aktuellen Vollzugsplans nicht mehr existent. Obwohl die Antragsgegnerin im vorher genannten Beschluss angewiesen worden war, diesen Punkt des Vollzugsplans neu zu regeln, wurde dies offensichtlich, wie sich aus dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 22.05.2014 ergibt, nicht getan. Mithin muss also festgestellt werden, dass Nr. 8 des Vollzugsplans nicht existiert. Mithin kann ein ablehnender Bescheid auch nicht auf Nr. 8 des Vollzugsplans gestützt werden.

Wenn die Antragsgegnerin weiterhin vorträgt, Prüfungsmaßstab sei der § 38 SächsStVollzG, so trifft dies nicht zu. Prüfungsmaßstab ist § 42 Abs. 4 SächsStVollzG, der insoweit eine Spezialnorm darstellt, als dass er begehrte Lockerungen zur Entlassungsvorbereitung regelt. Dies ergibt sich u.a. aus der Stellung der Norm im Gesetz sowie der wörtlichen Auslegung. Der Antragsteller, der am 13. August 2014 entlassen werden wird, begehrt den beantragten Ausgang zur Vorbereitung seiner Entlassung, was sich auch aus seinen Anträgen ergibt. Nach § 42 Abs. 4 SächsStVollzG haben Gefangene einen Anspruch auf Lockerungen zur Entlassungsvorbereitung. Dieser Anspruch findet seine Grenze zum ersten darin, dass die begehrte Lockerung erforderlich sein muss und zum zweiten darf nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Missbrauch der Lockerung befürchtet werden.

Zum ersten ist der begehrte und beantragte Ausgang des Antragstellers erforderlich zur Entlassungsvorbereitung. Selbstredend ist es wünschenswert, dass ein Inhaftierter alsbaldigst nach seiner Haftentlassung eine Arbeitsstelle aufweist, noch viel notwendiger ist jedoch, dass der Inhaftierte Wohnraum zur Verfügung haben wird. Aus den Anträgen des Antragstellers ist ersichtlich, dass dieser bislang weder eine Arbeitsstelle noch eine Wohnung zur Verfügung hat. Dies ist auch unstrittig. Weiterhin unstrittig ist, dass dem Antragsteller im Monat Juli lediglich 2 Ausgänge bewilligt worden waren und zwar lediglich am 15. und 22. Juli, da nur dort seine Begleitperson Zeit hatte. Mithin sind Ausgänge erforderlich insbesondere zur Wohnungssuche einschließlich Besichtigung, egal ob begleitet oder unbegleitet. (Unbegleitete) Ausgänge

kämen nur dann nicht in Betracht, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit der Missbrauch dieser Ausgänge zu befürchten wäre. Dabei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der gerichtlich überprüfbar ist. Ein Ermessen diesbezüglich besteht nicht. Im Grunde ist dies eine prognostische Entscheidung, die alle in Betracht kommenden Umstände im Hinblick auf die Person des Verurteilten, die begangenen Straftaten, und dessen Entwicklung im Strafvollzug zu betrachten hat und in Bezug zu der jeweils begehrten Lockerung zu setzen hat. Hier begehrt der Antragsteller jeweils eintägige Ausgänge von morgens 08.00 Uhr bis abends 20.15 Uhr, mithin keine Langzeitausgänge oder gar Urlaube. Die Mißbrauchsgefahr bezieht sich auf 2 mögliche Formen. Zum ersten kommt hier mögliche Fluchtgefahr in Betracht. Diese Gefahr ist auch auf den Entlassungszeitpunkt zu beziehen. Bei dem Antragsteller steht dieser unmittelbar bevor und immerhin befindet sich dieser seit Anfang 2010 in Haft. Es ist mithin hoch unwahrscheinlich, dass sich der Antragsteller durch Flucht der weiteren Vollstreckung einer empfindlichen Freiheitsstrafe entziehen will. Zumindest aus dem verbleibenden Strafrest läßt sich kein erhöhter Fluchtanreiz herleiten.

Die Gefahr, dass der Antragsteller bei dem eintägigen Ausgang Suchtmittel konsumieren könnte, besteht bei dem Antragsteller nicht, da dieser diesbezüglich keinerlei Probleme hat.

Mithin könnte " nur noch" die Gefahr bestehen, dass der Antragsteller während des eintägigen Ausganges, den dieser zur Arbeits- und Wohnungssuche nutzen will, Straftaten begehen könnte. Aus der Stellungnahme der Antragsgegnerin ist zu ersehen, dass diese Straftaten im Zusammenhang mit körperlicher Gewalt befürchtet. Hierzu sind die früheren Straftaten des Antragstellers und sein Verhalten im Strafvollzug zu berücksichtigen. Die hier vorliegende Verurteilung geht dahin, dass der Antragsteller wegen Einbruchsdiebstahls und Sachbeschädigung verurteilt worden war, nicht jedoch wegen Gewaltstraftaten. Desweiteren liegen die Straftaten, die zur früheren Jugendstrafe führten, nunmehr schon lange zurück, die noch in der Justizvollzugsanstalt Torgau begangene Körperverletzung seitens des Antragstellers wurde mit lediglich 2 Monaten Strafe geahndet und war mithin von geringer krimineller Energie. Ansonsten verhielt sich der Antragsteller während seiner Inhaftierung beanstandungsfrei.

Das der Antragsteller unter Führungsaufsicht steht, bedeutet lediglich, dass nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, dass der Antragsteller künftighin keine Straftaten mehr begehen wird, wobei auch diesbezüglich eher die Gefahr weiterer Sachbeschädigungen gesehen werden kann. Auch die Tatsache, dass der Antragsteller keinen Kontakt zu dem Verein ISONA e.V. hat und keine zumindest nicht in der Justizvollzugsanstalt Dresden intensive Gespräche zur Straftatenauseinandersetzung geführt hat, stehen obigen Erwägungen nicht entgegen. Dabei ist zu bemerken, dass sinnvolle Straftatenauseinandersetzung insbesondere mit dem Psychologischen Dienst erfolgen kann und der Antragsteller unter Berücksichtigung seiner Straftaten nicht in den Personenkreis fällt, für den Gespräche mit dem Psychologischen Dienst vorgesehen sind. Von daher wurden solch dem Antragsteller auch nie vorgeschlagen.

Nach alledem liegt bei dem Antragsteller keine Missbrauchsgefahr vor. Erst recht keine hohe Wahrscheinlichkeit dahingehend, dass der Antragsteller die Zeit, während er unbegleitet [REDACTED] unterwegs ist, zur Flucht oder zur Begehung weiterer Straftaten nutzen wird.

Das Feststellungsinteresse ergibt sich aus der bestehenden Wiederholungsgefahr.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 StVollzG in analoger Anwendung.

Die Streitwertfestsetzung auf den §§ 59, 60, 63 und 65 GKG.

Tegtmeyer
Richterin am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Dresden, 24.07.2014

Domschke

Domschke
Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

